

Muster Betriebsanweisung

(Schutzmaßnahmen §§ 9 und 11, Unterrichtung § 14 BioStoffV)

1. **Geltungsbereich: Arztpraxis**

(nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen)

2. **Bezeichnung der Tätigkeit**

Nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind die Untersuchung, Behandlung und Pflege sowie die Untersuchung von Körpergewebe, -flüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen sowie die Maßnahmen der Desinfektion und Sterilisation von Gegenständen.

3. **Gefahren für den Menschen**

Bei Vernachlässigung der Regeln des Infektionsschutzes können schwere Erkrankungen verursacht werden, die auch zum Teil zu erheblichen Spätfolgen (Krebs) führen können.

Insbesondere besteht die Gefahr der Übertragung von HBV und HCV.

4. **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**

Die Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Dekontamination sowie zur Ver- und Entsorgung sind nach den Festlegungen des Hygieneplanes zu befolgen.

Die Maßnahmen des Hautschutzes sind anzuwenden.

Die Beschäftigten haben Schutzkleidung zu tragen.

Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind in durchstichsicheren Behältnissen zu entsorgen.

Schutzkappen dürfen nicht auf die gebrauchten Kanülen gesetzt werden (recapping).

Flüssigkeiten dürfen nicht mit dem Mund pipettiert werden.



Schmuck und Uhren an Unterarm und Händen sowie der Ehering sind vor Arbeitsbeginn abzulegen.

Personen, die nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen verrichten, müssen an der Pflichtvorsorge nach ArbmedVV teilnehmen und Unterweisungen unterschriftlich bestätigen.

Sie sollen das Angebot zur Impfung nutzen.

Erkrankungen, bei denen ein Zusammenhang mit der o. g. Tätigkeit vermutet wird, sind dem Betriebsarzt mitzuteilen.

5. **Verhalten im Gefahrfall**

Bei Zwischenfällen sind gemäß Ablaufplan „Betriebsstörungen“ umgehend alle Maßnahmen einzuleiten, um eine Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen zu vermeiden.

Jede Betriebsstörung, die mit der Gefahr der Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen verbunden ist, ist unabhängig von anderen Anzeigepflichten dem Betriebsarzt und dem Hygienebeauftragten zu melden.

6. **Erste Hilfe - Notruf**

Die Maßnahmen gemäß Anleitung zur 1. Hilfe bei Unfällen, insbesondere die Empfehlungen für das Verhalten bei Stichverletzungen, sind zu befolgen.

Der erstbehandelnde Arzt ist auf die Tätigkeit der Verletzten mit biologischen Arbeitsstoffen hinzuweisen.

Beim Transport von Verletzten ist die o. g. Tätigkeit zu beachten.

Unfälle, die mit der Gefahr der Kontamination und Inkorporation von biologischen Arbeitsstoffen verbunden sind, sind unabhängig von anderen Anzeigepflichten dem Betriebsarzt und dem Hygienebeauftragten zu melden.

7. **Sachgerechte Entsorgung**

Abfall und benutzte Wäsche ist in gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln.

Abfall und benutzte Wasche ist so zu transportieren, dass Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitskeimen nicht ausgesetzt sind.

Die Festlegungen des Abfallentsorgungsplanes sind zu beachten.

in Kraft am:

Unterschrift

Rechtsvorschriften

- [1] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG)
- [2] Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (BioStoffV)
- [3] Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)
- [4] TRBA 100 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien
- [5] TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- [6] TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- [7] Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- [8] TRGS 525 Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
- [9] TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
- [10] TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- [11] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV)
- [12] Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- [13] BGV A 1 Grundsätze der Prävention
- [14] DGUV Vorschrift 2 „Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- [15] BG-Grundsatz 42 - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
- [16] BGI 504-42 - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGetSi -**

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Referat II C - Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitspsychologie

Tel.: (030) 902 545 - 400

Fax: (030) 9028 - 8031

E-Mail: medizinischerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi